

Demgemäß empfahl sie:

1) den Stadtrath um Anwendung einer schärferen Controlle in dieser Beziehung zu ersuchen, im Uebrigen aber

2) die Justification der Hundesteuerrechnung auf das Jahr 1852 auszusprechen.

Bei der Discussion obiger Anträge wurde auf Anregung des St.-B. Bachhaus beschlossen, den ersteren in der Weise zu erweitern, daß nach den Worten: „in dieser Beziehung“ noch die Worte: „so wie im Allgemeinen“ eingeschoben wurden. In dieser Fassung fand der Antrag Annahme. Die Justification der Rechnung wurde ausgesprochen.

Was nun die Erhöhung der Hundesteuer anlangt, so hatte die Finanzdeputation bei Berathung des diesfallsigen Rathbeschlusses einen, vom St.-B. Dr. Kormann gleichzeitig gestellten Antrag, welcher dasselbe Ziel, Verminderung der Hundezahl, verfolgt, mit in Erwägung zu ziehen.

Der Antragsteller macht in seinem Antrage darauf aufmerksam, in welcher erschreckenden Zunahme fast in allen Ländern die Hundewuth begriffen sei, wie die letzten Jahre durch eine Menge trauriger Beispiele lehrten. Er erinnert daran, daß, wenn es auch der Wissenschaft noch nicht gelungen sei, die Entstehungsgründe der Wuthkrankheit bei den Hunden vollständig zu erkennen, dennoch so viel feststehe, daß die unverhältnißmäßige Vermehrung der Hunde, besonders der männlichen, gegenüber der entschieden geringeren Anzahl der Hündinnen einen großen Theil der Schuld trage. Der Antragsteller erwähnt, daß seit dem Jahre 1851 die Zahl der Luxus Hunde in Leipzig von ungefähr 1600 auf 2000 angeklagen sei und nur durch eine zweckmäßige Handhabung und Erhöhung der Hundesteuer diesem Uebel und der dadurch vermehrten Gefahr für die allgemeine Sicherheit entgegengetreten werden könne. „Soll“, fügt der Antragsteller hinzu, „die Steuer den gewünschten Zweck — Verminderung überflüssiger Hunde — erfüllen, so muß sie auf eine Weise erhöht werden, daß für den Unbemittelten die Ausgabe als zu großes Opfer für eine bloße Liebhaberei erscheint, der Vermittelte selbst aber dadurch zu genügender Ueberlegung gebracht wird, ob er für einen Luxus eigenthümlicher Art eine solche Summe ausgeben soll. Er muß genöthigt werden, sich die Frage aufzuwerfen, in welchem Verhältnisse das Vergnügen zu der Ausgabe steht, die er für dessen Beschaffung machen soll. Der vernünftige Mensch wird sich sagen müssen, daß die Einrichtung der Steuer in dieser Weise durch die Absicht vollkommen gerechtfertigt wird, sie als Mittel zur Vertilgung eines unheilbaren Giftes zu gebrauchen.“

Der Antragsteller theilt ferner mit, daß die Erfahrung gelehrt habe, wie hier selbst von Almosenempfängern Hunde gehalten würden und schlägt vor, das Halten besonders gefährlicher Hunde, wie namentlich der sogen. Bulldoggs, wenn nicht ganz zu verbieten, wie f. B. in Hamburg der Fall, doch möglichst unschädlich zu machen. Schließlich werden die im Antrage gemachten Bemerkungen auf folgende Sätze zurückgeführt, deren Berücksichtigung der Antragsteller bei Revision des bisherigen Regulativs der Hundesteuer empfiehlt:

- a) Jeder männliche Hund wird künftig mit einer Steuer von 4 Thlrn. jährlich belegt.
- b) Nur der zum Betriebe eines Geschäfts oder in einem Gehöfte an der Kette liegende Hund ist steuerfrei.
- c) Für Hündinnen bleibt der bisherige Steuerfuß von 1 Thlr. 10 Ngr. jährlich fortbestehen.
- d) Das Halten der Bulldoggs ist nur gestattet, wenn sie mit Beißkörben versehen sind.
- e) Der Cavalier erhält für die strenge Ausführung der regulativmäßigen Bestimmungen aus der Casse der Hundesteuer eine angemessene Entschädigung.

Die berichterstattende Deputation erklärte sich zunächst damit einverstanden, daß die Erhöhung der Hundesteuer die einzig wirksame Maßregel sei, um eine nothwendige Verminderung der Hundezahl herbeizuführen. Sie hatte auch den Bemerkungen im Kormann'schen Antrage in der Hauptsache alle Beachtung zu schenken, namentlich war sie gemeint, das gänzliche Verbot des Haltens von Bulldoggs zu bevorzugen, wie dies in mehreren andern Städten bereits stattfindet, weil die Erfahrung gelehrt habe, daß das Anlegen von Beißkörben den Ausbruch der Tollwuth eher befördere, als verhüte und an sich gefährliche Hunde noch bössartiger mache. Dagegen konnte sich die Deputation mit den von Dr. Kormann vorgeschlagenen Ausnahmen von der Hundesteuer nicht einverstanden erklären.

Die Beschränkung der Steuer auf Luxus Hunde, bemerkte sie, sei schon früher vorgeschlagen worden. Man habe indeß von Aufnahme einer solchen speziellen Bestimmung in das Regulativ abgesehen, weil es eines Theils nicht gerathen erscheine, in einer dergleichen Verfügung zu sehr in die Einzelheiten einzugehen und damit zu zweifelhaften Auslegungen Veranlassung zu geben, und weil anderen Theils auf Reclamation der Betheiligten da, wo es die Billigkeit erheischt, Erlass oder Abminderung der Steuer verfügt werden könne.

Für die geringere Besteuerung der Hündinnen konnte sich aber die Deputation nur bedwillen nicht aussprechen, weil die zu Durchführung einer solchen Maßregel anzustellenden Erörterungen mit vielen und nicht wohl zu beseitigenden Unzuträglichkeiten verknüpft sein müßten, vorzüglich aber, weil die Annahme, daß die Tollwuth der Hunde aus mangelnder Befriedigung des Geschlechtstriebes entstehe, an sich wissenschaftlich noch nicht festgestellt sei. Es seien nämlich mehrfache Fälle beobachtet worden, in denen weibliche Hunde, auch ohne durch den Biß angesteckt worden zu sein, von der Tollwuth befallen worden wären.

Was nun die vorgeschlagene Erhöhung der Steuer selbst betrifft, welche der Stadtrath auf 3 Thlr., Dr. Kormann auf 4 Thlr. festsetzen will, so war die Deputation im Allgemeinen der Ansicht, daß dem Steuerfuß der Vorzug zu geben sei, der die meiste Garantie für Verminderung der Hundezahl biete. Von diesem Standpunkte aus erklärte sich die Deputation selbst für eine noch weitere Erhöhung der Steuer, falls eine solche rathlich erscheinen sollte.

Sie schloß ihr Gutachten mit folgenden Anträgen:

Das Collegium wolle

- 1) den Rath ersuchen, das Halten von Bulldoggs ganz zu verbieten, auch
- 2) sich mit dem Armendirectorium in Vernehmen zu setzen, damit mit dem Hundehalten Seiten der Almosenempfänger auf geeignete Weise entgegen getreten werde,
- 3) zu Erhöhung der Hundesteuer auf 3 Thlr. jährlich vom 1. Januar 1854 ab seine Zustimmung ertheilen, zugleich aber
- 4) sich zu einer Erhöhung des Steuerfußes bis auf 4 Thlr. — oder 5 Thlr. — jährlich eventuell bereit erklären, und
- 5) den Antrag des St.-B. Dr. Kormann dem Stadtrathe zur Erwägung mittheilen.

Der Antrag unter 1. wurde einstimmig angenommen.

Den Antrag unter 2. wünschte dagegen St.-B. Bachhaus noch schärfer gefaßt zu sehen, worauf St.-B. Bösenberg mittheilte, daß das Armendirectorium schon bisher sich bestrebt habe, das Hundehalten bei Almosenempfängern zu verhindern. Adv. Anshütz erachtete demnach den Antrag für unnöthig, wogegen der Referent Kramermeister Poppe denselben aufrecht erhielt, weil das Armendirectorium alle Fälle doch nicht übersehen könne. Nachdem auf den Wunsch des St.-B. Bösenberg der Antrag dahin gefaßt worden war, daß der Rath mit dem Armendirectorium „baldthunlichst“ hierüber in Vernehmen treten möge, wurde derselbe gleichfalls einstimmig angenommen.

In dem Antrage unter 3. fand Eschmann Adv. Müller — heute einberufen — keine hinreichende Berücksichtigung der Kormann'schen Vorschläge, welche er, namentlich insoweit sie eine billigere Besteuerung der Hündinnen bezwecken, beantwortete. Ebenso erklärte sich St.-B. Dr. Hering für hohe Besteuerung der Hunde, dagegen für geringere der Hündinnen, da allerdings die meisten Wuthfälle durch den Mangel geschlechtlicher Befriedigung herbeigeführt würden.

Andererseits vertheidigten der Referent und Kramermeister Apel den Deputationsvorschlag, letzterer unter ausführlicher Darlegung der Motive desselben, wobei er zugleich auf eine Aeußerung des St.-B. Goldarbeiter-Oberalt. Müller, welcher sich für Befreiung der zum Geschäftsbetriebe nöthigen Hunde verwandte, einging und bemerkte, daß derartige Verhältnisse auch bisher schon berücksichtigt worden wären.

St.-B. Dr. Kormann ließ seinen Antrag auf verschiedene Besteuerung der Hunde und Hündinnen selbst fallen, weil, wie er sich überzeugt habe, dessen Ausführung allerdings mit manchen Schwierigkeiten verknüpft sei.

Nachdem Adv. Müller, um wenigstens eine weitere Erwägung der Frage nicht auszuschließen, beantragt hatte, das Bindewort „und“ zwischen den Anträgen unter 4. und 5. mit „jedoch“ zu vertauschen, der Referent aber zum Schluß gesprochen hatte, fand der Antrag unter 3. gegen 1 Stimme, der Antrag unter 4. gegen 6 Stimmen, endlich der Antrag unter 5. mit der vom